

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0073/24 – Fraktion DIE LINKE SR Jannack	Amt 61	S0195/24	27.03.2024
Bezeichnung			
ALDI Buckau			
Verteiler	Tag		
Die Oberbürgermeisterin	16.04.2024		

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 07.03.2024 gestellten Anfrage, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1. Wie wird „werden zugelassen“ im juristischen Sinne definiert? Besteht hier eine Ausschließlichkeit?**

An die genannten Punkte aus dem vom Stadtrat beschlossenen (Beschluss-Nr. 403-011(VII)20) Antrag A0200/19 ist die Verwaltung gebunden. Werden diese Inhalte vom Bauherrn nicht eingehalten, besteht aufgrund des Stadtratbeschlusses Planbedarf. Die Unzulässigkeit des hier angefragten Neubaus in Buckau ergibt sich jedoch aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 455-1 "Schönebecker Straße". Der Neubau eines Marktes im Rahmen des Bestandsschutzes wäre aber zulässig.
- 2. Welchen Bedarf an einem Nahversorger sieht die Landeshauptstadt Magdeburg in diesem Bereich?**

Auf das vom Stadtrat beschlossene Märktekonzept wird verwiesen. Das Nahversorgungszentrum liegt südlich in der Schönebecker Straße. Das Märktekonzept hat den Standort „Aldi“ ergänzend als „Nahversorgungsstandort“ definiert, um die fußläufige Erreichbarkeit von Waren des täglichen Bedarfs für die umliegenden Quartiere zu sichern.
- 3. Welche Auswirkungen hat der Neubau eines Wohnhauses mit Gewerbeunterlagerung auf die Mieten in diesem Bereich?**

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Es gibt zumindest Beispiele in Stadt, wo kein Leerstand über diesen Einzelhandelsstandorten zu verzeichnen ist (Z.B. NP Motzstraße, Edeka Olvenstedter Platz, REWE Neustädter Platz, Edeka Cracau, Edeka Breiter Weg) Die Gestaltung der Mieten obliegt jedoch dem Eigentümer.
- 4. Welche Auswirkungen hat der Neubau eines Wohnhauses mit Gewerbeunterlagerung auf das bestehende Nachbargebäude?**

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Die Belange des Nachbarigentümers wären bei einem Neubau zu berücksichtigen.
- 5. Mit welcher Bauzeit ist in der von ALDI präferierten sowie von der Stadt geforderten Variante zu rechnen?**

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, ein entsprechender Antrag liegt nicht vor.

6. Welche Auswirkungen hat und hatte die von der Landeshauptstadt Magdeburg geforderte Blockrandbebauung auf andere Bauprojekte?

Die Frage ist zu unkonkret, um Auswirkungen auf Bauprojekte zu erläutern. Allgemein kann nur darauf verwiesen werden, dass ein Planerfordernis besteht, wenn die Inhalte des zitierten Antrages A0200/19 (Städtebauliche Entwicklung von Supermarktstandorten in Wohngebieten) nicht eingehalten werden. Somit wurde bzw. wird in diesen Fällen ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Jörg Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung